

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Antrag vom 28. November 2022

Bisig-Rapperswil-Jona

Art. 30 Abs. 3 Ziff. 2: Festhalten an geltendem Recht.

Begründung:

Es soll an der ursprünglichen Formulierung, die der Bundesgesetzgebung entspricht, festgehalten werden. Es ist nicht Aufgabe des Staates, generell Absatzförderung für Holz zu betreiben. Ein weitreichender Förderungstatbestand widerspricht einer liberalen Marktordnung.